

BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG ZU DEN PUNKTEN DER
TAGESORDNUNG GEM. § 108 AKTG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2013 samt Lageberichten, dem Corporate Governance Bericht, dem Vorschlag für die Gewinnverwendung und dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2013

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.caimmo.com/investor_relations/hauptversammlung/ eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2013 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (10.4.2014) hat die Gesellschaft insgesamt 87.921.713 Stückaktien ausgegeben und zwar eingeteilt in 87.921.709 Inhaberaktien und vier Namensaktien. Die Gesellschaft hält zum heutigen Tag keine eigenen Aktien. Aufgrund der Ausgabe von jungen Stammaktien aus der Wandelschuldverschreibung 09-14, die erst ab dem Geschäftsjahr 2014 dividendenberechtigt sind, beträgt die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien zum heutigen Tag lediglich 87.856.060 Stück Aktien. Die Zahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und damit die Anzahl der stimmberechtigten nicht jedoch dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch durch die Ausübung von Wandlungsrechten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen erhöhen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Aus dem im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31.12.2013 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 221.975.673,08 wird auf die Gesamtzahl von 87.856.060 Stück dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von Euro 0,40 je dividendenberechtigter Stückaktie, das sind somit insgesamt Euro 35.142.424,00, an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 186.833.249,08 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ausschüttung des Bilanzgewinns wird nach österreichischem Steuerrecht als Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 EStG (Einkommensteuergesetz) qualifiziert. Die Dividende ist am 14. Mai 2014 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag). Der Ex-Dividendentag für die Dividende ist der 12. Mai 2014.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2013 die Entlastung erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2013 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 122.000,00 gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 15.000,00, der Vorsitzende das Zweifache und sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhält. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten je Teilnahme an Ausschusssitzungen Euro 500,00.“

Hinweis:

Darüber hinaus besteht für die Organe der CA Immobilien Anlagen AG sowie sämtlicher Tochtergesellschaften auf Ebene der CA Immobilien Anlagen AG eine D&O-Manager-Vermögenshaftpflicht-Versicherung mit einem Deckungsumfang von Euro 50 Mio.; diese Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Die KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs AG, Porzellangasse 51, 1090 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2014 bestellt.“

Hinweis:

Die Transparenzangaben gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

7. Beschlussfassung über die Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

Beschlüsse:

„a. Dr. Wolfgang Rutenstorfer wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2018 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.

b. Mag. Helmut Bernkopf wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2018 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.

c. MMag. Dr. Maria Doralt wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2018 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“

Begründung:

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 8. Mai 2014 enden die Funktionsperioden von Dr. Wolfgang Rutenstorfer, Mag. Helmut Bernkopf und o. Univ.-Prof. DDr. Waldemar Jud.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung setzt sich der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Zum Zeitpunkt der 26. ordentlichen Hauptversammlung im Mai 2013 bestand der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt wurden.

In der kommenden Hauptversammlung sind nunmehr drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen, um die Zahl von sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern beizubehalten. Demgemäß werden die Herren Dr. Wolfgang Rutenstorfer sowie Mag. Helmut Bernkopf vom Aufsichtsrat zur Wiederwahl sowie die Neuwahl von Dr. Maria Doralt vorgeschlagen.

Alle vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Es können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen der Gesellschaft samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens bis 28. April 2014 zugehen und von der Gesellschaft spätestens am 30. April 2014 auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Informationen über die Rechte der Aktionäre verwiesen, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Hinweis:

Die Lebensläufe sowie Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG der für die Wahlen in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

8. Beschlussfassung über die Neufassung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien § 65 Abs 1 Z 8 AktG (zweckfreier Erwerb) sowie die damit zusammenhängende Verwendungsermächtigung (§ 65 Abs 1b AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

„a. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Ausmaß auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung zu erwerben. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 30% unter und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen.

b. Die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre wird bei Verwendung der eigenen Aktien zur Unterlegung der auf Grundlage der Ermächtigungen vom 13. Mai 2008 sowie vom 7. Mai 2013 begebenen Wandelschuldverschreibungen ausgeschlossen.

c. Im Übrigen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates

- (i) eigene Aktien als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden,
- (ii) eigene Aktien jederzeit gemäß § 65 Abs 1b AktG über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen,
- (iii) für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung die eigenen Aktien ohne oder unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeiten auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern, und
- (iv) das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG durch Einziehung der eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung

herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung am 8. Mai 2012 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.“

Hinweis:

Der Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit dem Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit bzw. der Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung bzw. Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Wien, im April 2014